

## Übergangsgeld für ältere Arbeitslose – Vorschlag des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt

Ein Beitrag zur Lösung des arbeitsmarktlichen und sozialpolitischen Problems Älterer kann erreicht werden, wenn älteren Langzeitarbeitslosen, die keine realistischen Integrationschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt mehr haben, die Option eröffnet würde, sich deshalb aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen. Die Zeit bis zum frühestmöglichen Rentenzugang sollte mit einer bedürftigkeitsunabhängigen Leistung abgesichert werden.

Das SGB III sollte daher wie folgt ergänzt werden: Langzeitarbeitslose, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und sich für diese Option entscheiden, erhalten ein Übergangsgeld in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, wenn sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt die ggf. geminderte Altersrente beantragen.

Die Regelung gilt nur für die am ..... (Stichtag) Langzeitarbeitslosen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und kann durch Rechtsverordnung des BMA für weitere Stichtage wiederholt werden. Im Unterschied zur 1992 ausgelaufenen Regelung zum Altersübergangsgeld können Beschäftigte diese Regelung nicht in Anspruch nehmen; ein Missbrauch des Instruments zum Personalabbau ist insoweit ausgeschlossen.

Mit dem Vorschlag hätte der ältere Langzeitarbeitslose entsprechend seiner individuellen Lebenssituation künftig drei Wahlmöglichkeiten:

- 1) Nutzung der mit dem 2. SGB III-Änderungsgesetz verbesserten arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur beruflichen Integration;
- 2) Befristete Möglichkeit des Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld bzw. bedürftigkeitsabhängige Arbeitslosenhilfe) unter erleichterten Voraussetzungen ab Vollendung des 58. Lebensjahres bis zum ungeminderten Rentenzugang;
- 3) Soziale Absicherung durch eine bedürftigkeitsunabhängige Leistung mit der Verpflichtung zum frühestmöglichen Zeitpunkt die ggf. geminderte Altersrente zu beantragen.

Die unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten ermöglichen es, den individuellen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der betroffenen Arbeitslosen gerecht zu werden. In Fällen, in denen der Einzelne für sich realistische berufliche Integrations- oder Beschäftigungsmöglichkeiten noch sieht, werden diese verstärkt gefördert. Ansonsten besteht die Möglichkeit, die Zeit bis zum ungeminderten Rentenzugang ggf. durch die Arbeitslosenhilfe, die Zeit bis zum geminderten Rentenzugang durch eine bedürftigkeitsunabhängige Leistung zu überbrücken.

Um die Flexibilität zum Beschäftigungssystem, die Konformität zu den gegenwärtigen leistungsrechtlichen Regelungen und die Wirksamkeit des Vorschlages zu gewährleisten, ist es erforderlich flankierend zu regeln, dass

- 1) der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, wenn der Berechtigte die Altersrente nicht beantragt
- 2) die Vorschriften für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit folgenden Maßnahmen gelten
  - a) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit Entstehung des Anspruchs auf Übergangsgeld
  - b) Zeiten einer Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach Entstehung des Anspruchs auf Übergangsgeld begründen keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld



- 3) der Leistungsempfänger nur in einem Zeitraum von drei Monaten nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Übergangsgeld die entsprechende Erklärung abgeben kann
- 4) Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld rentenrechtlich Zeiten der Arbeitslosigkeit gleichgestellt werden.

### **Finanzierung und Kosten des Vorschlages**

Die Aufwendungen für das Übergangsgeld trägt in Höhe des ersparten Arbeitslosengeldes die BA. Den Rest trägt der Bund. Minderaufwendungen des Bundes entstehen dabei jedoch bei der Arbeitslosenhilfe. Minderaufwendungen entstehen auch im Eingliederungstitel dadurch, dass ein Teil der für diese Altersgruppe bisher aufgebrauchten Mittel nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Aufgrund der Unwägbarkeiten bei Inanspruchnahme des Modells bleibt unklar, ob per Saldo Mehraufwendungen überhaupt entstehen. In jedem Fall ist aber zu berücksichtigen, dass im Modell auch geringere Aufwendungen wegen Wegfall der Leistungsansprüche nach dem 60. Lebensjahr und Einsparungen im Eingliederungstitel entstehen. Bei letzterem müssten wieder Sozialversicherungs- und Steuermindereinnahmen gegengerechnet werden. Im Allgemeinen wird aber eingeschätzt, dass sich Aufwendungen hierfür in engen Grenzen halten.

Der maximale Kostenrahmen für Sachsen-Anhalt kann mit 120 Mio DM angegeben werden, wenn alle ALHI-Empfänger über 55 Jahre Aufstockungen bis zur Höhe des durchschnittlichen ALG-Bezuges in dieser Altersgruppe erhielten. (Aber: Nicht alle Langzeitarbeitslosen über 55 Jahre werden von der Option Gebrauch machen, es werden Mittel für arbeitsmarktpolitische Instrumente eingespart). Dieser Betrag muss in Relation gesehen werden zu einem Eingliederungstitel für die Arbeitsamtsbezirke Sachsen-Anhalts in Höhe von 2,85 Mrd DM.

### **Wirkungen des Vorschlages**

Der Vorschlag erweitert die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten älterer Langzeitarbeitsloser unter Berücksichtigung der verschiedenen Lebenssachverhalte und wirtschaftlichen Situationen. Es ist ein Konzept, dass mit außergewöhnlicher politischer Ehrlichkeit den wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Realitäten Rechnung trägt. Es schafft neue Identitätsmöglichkeiten für die Betroffenen bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn. Gleichzeitig verbessert es die Integrationschancen derjenigen Arbeitslosen, die günstigere Arbeitsmarktchancen haben. Ferner kann die Arbeitslosigkeit in einer deutlichen Größenordnung mit der entsprechenden politischen Signalwirkung verringert werden, ähnlich wie zu Anfang der 90er Jahre durch das Altersübergangsgeld.

Nach: Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit in Sachsen-Anhalt, September 1999

